

TAUCHCLUB – Muräne
Hessisch – Lichtenau e.V.

SATZUNG beschlossen am 15.06.1988

1) Name, Sitz und Zweck

Der Verein trägt den Namen: Tauchclub Muräne Hessisch – Lichtenau e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in Hessisch – Lichtenau. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Witzenhausen

eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953

und zwar insbesondere durch Förderung des

- a) Volkssportes
- b) des Sporttauchens mit und ohne Hilfsgerät
- c) der Unterwasserfotografie und Unterwasserfilms
- d) der mit dem Vereinszweck b) und c) im Zusammenhang stehenden Wissenschaften
- e) des Bootsports und des Wasserski
- f) der Durchführung gemeinsamer Reisen, wie z. B. an das Mittelmeer, oder für die Ausübung der

im

- Vereinszweck liegenden Sportarten geeigneten Küstengebiete.
- g) die Pflege von Auslandsbeziehungen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

3. Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- 1) Ehrenmitgliedern
- 2) ordentlichen Mitgliedern
- 3) fördernden Mitgliedern
- 4) jugendlichen Mitgliedern

zu 1) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

zu 2) Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Sie haben

eine Stimme, besitzen aktives und passives Wahlrecht.

zu 4) Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. Sie sind berechtigt, an

allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

4. Erwerbung der Mitgliedschaft

Satzung.txt

Das Aufnahmegesuch wird auf einheitlichem Formblatt bei der Geschäftsstelle des Vereins eingereicht. Bei Minderjährigen

ist außerdem die schriftliche Zustimmung des ges. Vertreters erforderlich. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der

Vorstand. Der Vorstand kann das Gesuch ohne Angabe von Gründen zurückweisen. Beschließt der Vorstand die

Aufnahme, so wird das Gesuch den Mitgliedern durch das „schwarze Brett“ bekanntgegeben.

Der Aufnahmebeschluß des Vorstandes ist davon abhängig, daß innerhalb von 14 Tagen kein begründeter Widerspruch

seitens eines stimmberechtigten Mitgliedes eingegangen ist und der Vorstand, der endgültig bei Eingang eines Widerspruchs zu entscheiden hat, den Widerspruch verworfen hat.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied geschieht auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluß der

Mitgliederversammlung.

5. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

Der Austritt aus dem Verein kann nur mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Schluß des jeweiligen Kalenderjahres erklärt

werden. Die Erklärung muß in schriftlicher Form erfolgen.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann jederzeit durch den Vorstand aus wichtigen Gründen, die in sein Ermessen gestellt

sind, erfolgen. Den betroffenen Mitgliedern muß der Ausschließungsgrund bekanntgegeben werden. Gegen den

Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem betreffenden Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu.

Diese beschließt in diesem Fall mit einfacher Mehrheit über den Ausschluß, oder den weiteren Verbleib des Betroffenen.

6. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand.

7. Organe

Die Organe des Vereins sind:

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Der Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und

der

Schriftführer. Jeweils zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
Der

Vorstand setzt seine Geschäftsordnung selbst fest. Der Vorstand ist berechtigt, für die Durchführung der Vereinszwecke

Anordnungen zu treffen, wie z. B. Spiel-, Haus- und Badeordnung zu erlassen, zu deren Befolgung die Mitglieder

verpflichtet sind.

9. Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Januar oder Februar eines Jahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind Beschluß des Vorstandes oder auch unter Angabe des Gegenstandes

oder Grundes von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder zu berufen. Die Einberufung zu allen

Mitgliederversammlungen geschieht unter Angabe der Tagesordnung, durch Bekanntgabe in den Vereinsrunschreiben.

Die Einberufung muß mindestens 14 Tage vor der Versammlung geschehen.

Jede satzungsmäßig berufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt

der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der Kassenwart. Ist niemand der Genannten

anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer

zu unterzeichnen ist. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Stimmzettel. Sie kann durch Zuruf

stattfinden, wenn sich hiergegen kein Widerspruch erhebt.

Die Mitgliederversammlung beschließt, mit Ausnahme, wenn über die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, mit

einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verhandlungsleiters den Ausschlag.

10. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- 1) Vorlage des Jahresberichtes und der Abrechnung
- 2) Bericht der Kassenprüfer
- 3) Entlastung des Vorstandes
- 4) Wahl des Vorstandes. Der Vorstand wird für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt
- 5) Wahl von zwei Kassenprüfern, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen. Erörterung von

Anträgen und

Beschlußfassung über diese Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens acht

Satzung.txt

Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich bekanntgegeben werden. Weitere Anträge kommen nur zur

Verhandlung, falls die Versammlung ihre Dringlichkeit bejaht.

11. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Bei Satzungsänderung wird ebenfalls mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen

entschieden. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im

Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, ist das Vereinsvermögen

der Stadt Hessisch – Lichtenau zu übereignen, mit der Maßgabe, daß die übereigneten Vermögenswerte unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

12. Allgemeine Bestimmungen

1) Der Verein darf keine anderen als die in der Satzung festgelegten Zwecke verfolgen.

2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine

Gewinnanteile erhalten. Sie dürfen in ihrer eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch sonst keine

Zuwendungen aus Mitteln deshalb erhalten.

3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden keine vermögensrechtliche oder sonstige finanzielle Zuwendung

erhalten.

Das Gleiche gilt bei der Auflösung des Vereins. Ausgenommen sind natürlich hiervon die Rückzahlung bzw.

Rückgabe evtl. zu Gunsten des Vereins geleistete Sacheinlagen bzw. dem Verein gewährte Kredite.

4) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, über durch

unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigen.

13. Haftungsausschluß

Das Beteiligen an den Veranstaltungen des Vereins und das Benutzen der Anlagen und Geräte desselben erfolgt auf

ausschließliche Gefahr jedes einzelnen Mitgliedes bzw. Gastes.

Der Verein lehnt ausdrücklich jede Haftung für sich und seine Mitglieder ab.